

STATUTEN

13. März 2024

Statuten: «Verein für Pfarreiadministration im Bistum Basel»

13. März 2024

1. Name

Art. 1

Unter dem Namen «Verein für Pfarreiadministration im Bistum Basel», kurz «Verein für Pfarreiadministration», besteht seit dem Jahre 2000 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der jeweiligen Geschäftsstelle.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung aller Interessen der Mitglieder, besonders die gesellschaftliche und kirchliche Anerkennung ihres Berufes und die Erhaltung und Förderung der Berufskennnisse (Weiterbildung). Dieser Zweck soll erreicht werden durch folgende Mittel:

- a) Vertiefung der beruflichen Kenntnisse durch regelmässige Tagungen und Kurse.
- b) Aussprache und Beratungsmöglichkeiten an Zusammenkünften.
- c) Beratung bei der Arbeitsplatzbewertung.
- d) Beratung bei Abschlüssen von Anstellungsverträgen und Stellenbeschrieben nach dem «Berufsbild Pfarreisekretärin, Pfarreisekretär. Rolle und Anforderungen – Hinweise und Empfehlungen zur beruflichen Praxis» PPK, St. Gallen 2010.
- e) Beratung und Beistand bei ungerechter Entlassung.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Pfarreisekretär:innen aus anderen Bistümern steht die Mitgliedschaft offen.

Art. 4

Aktivmitglieder sind amtierende Pfarreisekretär:innen, die sich verpflichten, die Statuten zu beachten und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5

Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 6

Aktivmitglieder, die nicht mehr als Pfarresekretär:innen arbeiten, können als Passivmitglieder im Verein bleiben. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung beschlossen wird. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Art. 7

Wenn ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle aus dem Verein austritt oder den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Ausnahme: Der Jahresbeitrag bleibt bis zur Begleichung geschuldet.

Art. 8

Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind: Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer:in/Sekretär:in.

4. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV).
- b) Der Vorstand. Er besteht aus 3-5 Mitgliedern, davon wenn möglich 1 Mitglied aus einem anderen Bistum als Beisitzer:in. Vorstandsmitglieder sind amtierende Pfarresekretär:innen.
- c) Die Rechnungsrevisor:innen.

Art. 10

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Diese wird durch eine:n Geschäftsführer:in/Sekretär:in geleitet, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft geregelt sind.

Das Pflichtenheft wird vom Vorstand genehmigt.

Der/die Geschäftsführer:in/Sekretär:in wird durch den Vorstand gewählt.

Art. 11

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder können der Generalversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahrs möglich, inklusive Wechsel von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zuzustellen.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmzähler:innen
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Genehmigung des Revisorenberichts und der Jahresrechnung
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr
7. Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Jahr
8. Wahlen:

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der/die Präsident:in bzw. das Co-Präsidium werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo wiedergewählt werden. Neue Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsperiode oder für eine neue Amtsdauer separat gewählt.

Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsrevisor:innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

9. Mutationen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Information über Jahresprogramm/Weiterbildung
12. Anträge
13. Verschiedenes

Art. 14

Anträge für die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (Art 64 ZGB)

Art. 16

An der ersten Sitzung nach der Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident:in und Vizepräsident:in oder aus zwei Co-Präsident:innen
Beisitzer:in bzw. Beisitzer:innen

Der Vorstand ist für eine ausgeglichene Rechnung besorgt. Für ausserordentliche Ausgaben stehen ihm maximal pro Jahr CHF 3000.- zur Verfügung.

Art. 17

Der/die Präsident:in bzw. die zwei Co-Präsident:innen vertreten den Verein nach innen und aussen. Der/die Präsident:in bzw. ein/eine Co-Präsident:in leitet die Versammlungen und Sitzungen und der/die Präsident:in bzw. die zwei Co-Präsident:innen sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Der/die Präsident:in bzw. ein/eine beauftragte Copräsident:in steht im Kontakt mit den staatskirchenrechtlichen kantonalen Exekutiven und den Bistumsregionalleitungen.

Der/die Präsident:in bzw. ein/eine beauftragte Co-Präsident:in führt zusammen mit der Geschäftsführerin/Sekretärin resp. dem Geschäftsführer/Sekretär oder einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Art. 18

Der/die Vizepräsident:in unterstützt den/die Präsident:in, vertritt diese:n im Verhinderungsfalle und steht für besondere Aufgaben zur Verfügung. Die Co-Präsident:innen unterstützen und vertreten einander.

Art. 19

- a) Die Aufgaben der Geschäftsführerin/Sekretärin resp. des Geschäftsführers/Sekretärs, sind im Pflichtenheft für die Geschäftsstelle geregelt.
- b) Die Anstellungsbedingungen sind im Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in geregelt.

Art. 20

Die Rechnungsrevisor:innen prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie geben an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab und stellen Antrag.

Art. 21

Der Verein organisiert für die Pfarreisekretär:innen Weiterbildungsangebote. Bei spezifisch kirchlichen Inhalten wird mit der Diözesankurie des Bistums Basel zusammengearbeitet.

5. Finanzielle Mittel

Art. 22

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der Landeskirchen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Zinsen
- e) Spenden

Aus den Einnahmen werden die Verwaltungskosten und die Rechtsberatung gedeckt.

Die Kosten für die Weiterbildungen oder Tagungen müssen vom Arbeitgeber oder vom Mitglied selbst übernommen werden. Mitglieder bezahlen gegenüber Nichtmitgliedern einen reduzierten Beitrag an die Kurs- und Tagungskosten. Allfällige Überschüsse der Kursgelder fließen in die Vereinskasse, welche auch die Verluste trägt.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich in der Höhe des Jahres-Mitgliederbeitrages.

Die persönliche Haftung des Vorstandes, der Mitglieder und der Geschäftsführerin/Sekretärin resp. des Geschäftsführers/Sekretärs ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 25

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder nötig. Bei der Auflösung des Vereins muss das Vermögen für eine eventuelle Neugründung auf ein Sperrkonto der Bischöflichen Ordinariatsstiftung des Bistums Basel einbezahlt werden.

Art. 26

Wenn innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung des Vereins keine Neugründung mit ähnlicher Zweckbestimmung zustande kommt, wird das Vermögen von der Bischöflichen Ordinariatsstiftung des Bistums Basel an die Fastenaktion der Schweizer Katholiken, Luzern, überwiesen.



Luzia Joho
Co-Präsidentin



Sonja Gehr
Co-Präsidentin

Erste Fassung vom 20. September 2000.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2006.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. April 2009.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 03. März 2015.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 28. März 2017.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 18. März 2019.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 16. März 2022.

Geänderte Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 13. März 2024.